

**II-1032 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode**

Nr. 549/J

1980 -05- 08

A n f r a g e

der Abgeordneten DR. JÖRG HAIDER, GRABHER-MEYER
an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung
betreffend Vorgangsweise der Finanzbehörden bei der Steuerprüfung
von Zahnärzten

Seitens der Ärztekammer für Kärnten wird in jüngster Zeit über bisher nicht übliche Praktiken der Finanzbehörden bei der Steuerprüfung von Zahnärzten Klage geführt. So werden Patienten von Zahnärzten danach befragt, welche Leistungen sie von ihrem Zahnarzt beansprucht haben und ob z.B. das Gold, das sie gekauft haben, auch tatsächlich und in welchem Umfang in ihrem Mund appliziert wurde. Die hierbei ergriffenen Maßnahmen gehen so weit, daß bereits vor Ankündigung einer Steuerprüfung bei einem Zahnarzt dieser vom Patienten angerufen und gefragt wird, wie er denn dazu komme, Patientennamen an die Finanzbehörden weiterzugeben, und Patienten ihrem Zahnarzt erklären, sie könnten es sich nicht bieten lassen, daß plötzlich - nur weil sie bei ihrem Zahnarzt waren - sie nun durch Finanzbeamte ohne Ankündigung in ihrer Wohnung aufgesucht und nach ihrem zahngesundheitlichen Zustand befragt werden. Den Zahnärzten wird vereinzelt von ihren Patienten auch der Bruch der ärztlichen Schweigepflicht vorgeworfen.

Die Ärztekammer für Kärnten konnte feststellen, daß die Finanzbehörden die Namen der Patienten bei den Krankenversicherungsanstalten erheben. Während dies von der Kärntner Gebietskrankenkasse als unzulässig abgelehnt wurde, hat die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter den Finanzbehörden bereitwillig Auskunft über Patienten, die einen Zahnersatz erhalten haben, gewährt.

Bei einer Vorsprache des Kärntner Fachgruppenobmannes für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde beim Präsidenten der Finanzlandesdirektion für Kärnten wurde gegen diese Vorgangsweise Protest erhoben, seitens der Finanzbehörde jedoch festgestellt, daß alle diese Maßnahmen gesetzlich gedeckt seien.

- 2 -

Wenn der Arzt seine Patientenkartei mit Berufung auf die ärztliche Schweigepflicht nicht zur Verfügung stelle, müßten eben derartige Maßnahmen ergriffen werden.

In diesem Zusammenhang ist festzustellen, daß die Patienten wohl ein schutzwürdiges Interesse an allen Daten haben, die mit ihrem Gesundheitszustand zusammenhängen. Darüber hinaus ist die Vorgangsweise der Kärntner Finanzbehörden geeignet, das Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patienten schwer zu beeinträchtigen.

Aber auch die Frage der gesetzlichen Zulässigkeit solcher Auskünfte seitens der Sozialversicherungsträger ist nicht unbestritten. So wird in einem erst kürzlich erschienenen Artikel in der Fachzeitschrift "Soziale Sicherheit" (Dr. Friedrich Wendl: Die Verpflichtung der Sozialversicherungsträger zur Übermittlung von Daten) darauf hingewiesen, daß nach Ansicht des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramtes der § 360 ASVG schon bisher keine entsprechende Grundlage für andere Datenübermittlungen war, als sie zum Vollzug der Sozialversicherungsgesetze notwendig waren. Weiters wird bezweifelt, daß der § 158 Abs. 1 Bundesabgabenordnung eine durch § 7 Abs. 1 Z. 1 des Datenschutzgesetzes verlangte ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung zur Weitergabe von Daten durch die Sozialversicherungsträger darstelle.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung die

A n f r a g e :

1. Wie lautet Ihre Stellungnahme zur Problematik der Weitergabe von Daten durch die Sozialversicherungsträger generell und im vorliegenden konkreten Fall?
2. Halten Sie die Weitergabe von persönlichen Daten über die Gesundheit von Patienten im oben geschilderten Fall für gesetzlich gedeckt?